

Trusts

Grundlagen und Begriffe

Der Trust ist ein Rechtsgebilde des angelsächsischen Rechts. In der Schweiz ist er seit dem 1.7.2007 (Ratifikation des Haager Trust-Uebereinkommens) rechtlich anerkannt und eingeordnet. Das Wesen des Trusts liegt darin, dass ein Settlor dem Trustee ein Vermögen anvertraut, auf das er möglicherweise gänzlich verzichtet. In einem Letter of wishes erteilt der Settlor Instruktionen an den Trustee, wie dieser mit dem Vermögen verfahren und wem er gegebenenfalls Gelder herausgeben kann. Der Kreis der wirtschaftlich berechtigten Personen kann sehr offen und sehr weit sein. Je nach Ausgestaltung verliert der Settlor jeden Zugriff auf das Trust-Vermögen oder aber er könnte sich jederzeit dieses wieder zurückholen. Aus der Sicht des Begünstigten sieht es ähnlich aus. Er hat grundsätzlich keinen klagbaren Anspruch gegen den Trustee auf Herausgabe von Vermögenswerten und auf Ausschüttungen, aber er kann sich darauf verlassen, dass der Trustee nach dem Willen des Settlor verfahren wird.

→ Ein Trust wird für die Zwecke des GWG wie eine Sitzgesellschaft, d.h. wie ein Finanzvehikel, behandelt (Vgl. Ziff. 2.8.2. der Dokumentation der Kontrollstelle zum "GWG-Geltungsbereich"). In der Folge sind alle Personen, die wie Organe mit dem im Trust gebundenen Vermögen zu tun haben, als Finanzintermediäre zu erfassen, sofern sie das Kriterium der Berufsmässigkeit erfüllen.

- Settlor:** ist jene Person, welche dem Trust das Geld zur Verfügung stellt und in seinem Letter of wishes Instruktionen für das weitere Schicksal des Geldes gibt. Behält er sich selbst eine Verfügungsberechtigung über das Trust-Vermögen, ist er Finanzintermediär und - sofern die Voraussetzungen nach Art. 4 ff. VB-GwG erfüllt.
- Trustee:**
- nimmt das Geld entgegen und verwaltet es in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Er ist i.d.R. ein Anwalt, ein Treuhänder, ein Vermögensverwalter oder eine Bank.
 - wird formeller Eigentümer des Treugutes (legal owner) und kann darüber verfügen, wie wenn es sein eigenes Vermögen wäre.
 - wird bei Sitz oder Tätigkeit in der Schweiz als Finanzintermediär wie das Organ einer Sitzgesellschaft dem GwG unterstellt (sofern er die Kriterien der Berufsmässigkeit gemäss Art 4 ff. VB-GwG erfüllt).
- Protector:**
- kann vom Settlor oder Trustee eingesetzt werden, um den Zweck des Trusts sicherzustellen. In der Regel ist der Protector eine Person, die dem Settlor nahe steht.
 - kann – je nach Wille des Settlor oder Trustee – auch mehr Kompetenzen haben und aktiv in die Vermögensverwaltung und in Transaktionen involviert sein. Diesfalls ist auch der Protector wie ein Organ einer Sitzgesellschaft dem GwG zu unterstellen.

Überlegungen / Erfordernisse betreffend GwG

Grundsätzlich ist immer die Trust-Urkunde heranzuziehen und zu den Akten zu nehmen.

Identifizierung nach Art. 3 GwG

Der Trustee ist i.d.R. der Finanzintermediär resp. der Treuhänder und identifiziert den Settlor gemäss Art. 3 GwG und eröffnet ein Dossier, sobald er weiss, dass er eingesetzt ist. Ins GwG-Dossier gehört auch die Trust-Urkunde (Kopie). Da es sich bei Trusts i.d.R. um grössere Summen handelt, die dem Trustee anvertraut werden, gilt es, die Herkunft der Gelder nach Art. 6 GwG zu plausibilisieren. Der Zweck ist in der Urkunde festgehalten.

Hat der Treuhänder nur Hilfsfunktionen für den Trustee, dann identifiziert er den Trustee als Vertragspartner.

Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person nach Art. 4 GwG

- **Revocable trust:** Beim widerruflichen Trust ist immer der Settlor der wirtschaftlich Berechtigte, denn er hat die Möglichkeit, den Trust jederzeit zu widerrufen. Findet jedoch eine Auszahlung an eine andere Person statt, dann ist diese Person vor der Ausschüttung als wirtschaftlich Berechtigter im Umfang der Ausschüttung gemäss Art. 4 festzustellen.
- **Irrevocable trust:** Beim unwiderruflichen Trust entscheidet der Trustee – oder allenfalls der Protector – gemäss Wille des Settlor (Urkunde), wer Begünstigter ist. Vielfach ist dieser noch nicht bekannt, weil zuerst ein Ereignis eintreffen muss oder eine Bedingung erfüllt sein muss. – Der Begünstigte wird zum Zeitpunkt des Eintreffens der Bedingung zur wirtschaftlich berechtigten Person, resp. Eigentümer der ihm zustehenden Vermögenswerte und muss folgedessen – nach Meinung der Kontrollstelle – spätestens zum Zeitpunkt der Ausschüttung der Gelder nach Art. 4 GwG festgestellt werden. Zum Zeitpunkt der Dossiereröffnung hält der Treuhänder den Sachverhalt fest, dass es nicht möglich ist, einen wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und, dokumentiert dies entsprechend.

Grundsatz: Der Trustee darf die Gelder erst ausschütten, wenn die Bedingungen erfüllt sind und er den Begünstigten als wirtschaftlich berechtigte Person korrekt nach Art. 4 GwG festgestellt hat.